

ZED – Die Zentrale Expositionsdatenbank

Zentrale Datenbank zur Erfassung gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen exponierter Beschäftigter

Krebserzeugende Stoffe finden sich sowohl in der Umwelt als auch am Arbeitsplatz. Dazu gehören zum Beispiel Hartholzstäube, Formaldehyd, Benzol, Metalle und ihre Verbindungen, Dieselmotoremissionen, aber auch Asbest. Seit dem Frühjahr 2015 hat die Zentrale Expositionsdatenbank, kurz ZED, ihre Arbeit aufgenommen. Bei der ZED handelt sich um ein Angebot der Unfallversicherungsträger an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, um der sich aus der Gefahrstoffverordnung ergebenden Verpflichtung zur personenbezogenen Dokumentation des gefährdenden Umgangs mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen nachzukommen. Das IPA-Journal sprach hierzu mit Dr. Roger Stamm und Dr. Susanne Zöllner aus dem Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) sowie mit Dr. Harald Wellhäußer, Leiter des Kompetenz-Center „Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI).

Wo kommen Beschäftigte heute noch mit krebserzeugenden Stoffen in Kontakt?

Zöllner: Krebserzeugende Stoffe finden sich auch heute noch an vielen Arbeitsplätzen. Ein Kontakt mit diesen Stoffen lässt sich häufig trotz aller Bemühungen um Substitution und Einsatz von Schutzmaßnahmen nicht immer vermeiden. So kommen Schweißer in Kontakt mit Schweißrauch, die Chrom-VI-Oxide und Nickeloxide enthalten können. Schreiner sind gegenüber Hartholzstäuben exponiert, Gebäudesanierer können gegenüber Asbest exponiert sein und ein Mitarbeiter im Krankenhaus gegenüber Formaldehyd, um nur ein paar Beispiele zu nennen.

Warum gibt es eine Dokumentationspflicht beim Umgang mit CMR-Stoffen und was ist das Ziel der Dokumentation?

Wellhäußer: Die Gefahrstoffverordnung fordert eine personenbezogene Dokumentation des gefährdenden Umgangs mit CMR-Stoffen der Kategorien 1 und 2. Nach dem global harmonisierten System zur Einstufung und

Kennzeichnung von Chemikalien werden diese Kategorien heute mit 1A und 1B bezeichnet. Zudem fallen Tätigkeiten nach TRGS 906 (Technische Regel für Gefahrstoffe 906, „Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV“) unter die Dokumentationspflicht. Ziel der Dokumentation ist die langfristige Beweissicherung im Falle von Berufskrankheitenverfahren. Diese Beweissicherung ist notwendig, da die Entstehung von Krebserkrankungen sehr lange Latenzzeiten aufweisen kann.

Ist eine Eintragung in die ZED für Unternehmen verpflichtend? Was muss bei der Nutzung der ZED beachtet werden?

Stamm: Nein, die Nutzung der ZED ist nicht verpflichtend. Bei der ZED handelt sich um ein Angebot an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand, nicht um eine Verpflichtung. Die Verpflichtung zur Dokumentation ergibt sich aus der Gefahrstoffverordnung. Es bleibt den Arbeitgebern aber

überlassen, ob sie das Verzeichnis bei sich im Hause führen oder alternativ die ZED nutzen, die ihnen als Angebot der gesetzlichen Unfallversicherung ohne weitere Kosten zur Verfügung steht. Unternehmen, die sich entscheiden, in der ZED zu dokumentieren, können sich einfach und schnell online registrieren. Nach erfolgter Registrierung können die Expositionen der Beschäftigten innerhalb der Datenbank ebenso einfach und schnell eingegeben werden.

Sind die Daten in der ZED sicher beziehungsweise ist sichergestellt, dass die Daten nicht in die Hände von Unbefugten gelangen?

Zöllner: Ja. Die Daten in der ZED unterliegen dem Sozialdatenschutz gemäß Sozialgesetzbuch. Die Errichtung der ZED wurde der Bundesdatenschutzbeauftragten angezeigt und es wurden hier keine Einwände erhoben. Auf Anfrage werden auch die „Technischen und Organisatorischen Maßnahmen“ (TOM) zur Verfügung gestellt.

Direkten Zugriff auf seine Eintragungen in der ZED hat nur der Unternehmer oder die Unternehmerin selbst beziehungsweise die hierfür autorisierten Personen. Der Zugang erfolgt passwortgeschützt nach strengen Kriterien. Jedes Unternehmen dokumentiert in seinem eigenen, geschützten Bereich, d. h. jedes Unternehmen hat nur Zugriff auf seine eigenen Daten. Ein Zugriff auf den Gesamtdatenbestand der ZED ist nur der DGUV möglich und erfolgt nur mit entsprechender Rechtsgrundlage oder mit Einwilligung der Unternehmen oder Beschäftigten. Alle Zugriffe werden bei der DGUV protokolliert. Die Daten gehören weiterhin dem Unternehmen.

Stamm: Zu beachten ist dabei aber auch, dass die Beschäftigten, deren Daten erfasst werden, vorab der Aufgabenübertragung zur Archivierung und Aushändigung an die DGUV zugestimmt haben müssen. Auf Anfrage kann von der ZED ein Formular zur individuellen Zustimmung zur Verfügung gestellt werden.

Welche Vorteile haben Unternehmen von der Eintragung in die Datenbank?

Wellhäußer: Die Nutzung der ZED hat für Unternehmen und Beschäftigte viele Vorteile. Die Arbeitgeber müssen sich keine Gedanken machen, ob Sie gefahrstoffkonform dokumentieren, da in der ZED die Pflichtangaben gut erkennbar sind. Da die DGUV die

Archivierungsverpflichtung übernimmt, brauchen sie nicht sicherzustellen, dass die Daten sicher über den Zeitraum von 40 Jahren nach Ende der Exposition verfügbar bleiben.

Zöllner: Da bei Nutzung der ZED auch die Aushändigungspflicht auf die DGUV übertragen wird, müssen Unternehmen ihren Beschäftigten auch keinen sie betreffenden Auszug aus dem Verzeichnis erstellen und aushändigen, wenn die Beschäftigten das Unternehmen verlassen. Die Unternehmen sparen hier also Zeit und Geld.

Wellhäußer: Ebenfalls attraktiv ist die Möglichkeit, Beschäftigte ohne weiteren Aufwand über die ZED zur nachgehenden Vorsorge an ODIN, den Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen, oder die GVS – Gesundheitsvorsorge melden zu können.

Wieso beträgt die Aufbewahrungsdauer 40 Jahre?

Stamm: Die lange Archivierung ist notwendig, da sich Krebserkrankungen oftmals erst nach Latenzzeiten von 30 Jahren und mehr manifestieren. Nach dieser Zeit sind viele Arbeitnehmer nicht mehr aktiv im Berufsleben und es ist schwierig, im Falle einer Erkrankung Aussagen darüber machen zu können, ob ein Zusammenhang zu einer Belastung am damaligen Arbeitsplatz bestehen könnte.

Welche Vorteile bietet die ZED den Beschäftigten?

Stamm: Für die Beschäftigten ist der entscheidende Vorteil, dass Ihre Daten über die besagten 40 Jahre sicher verfügbar bleiben. Nicht jedes Unternehmen besteht über einen so langen Zeitraum. Neben Insolvenzen führen häufig auch Umstrukturierungen dazu, dass Personalunterlagen verloren gehen. Sie müssen beispielsweise auch nicht eigenverantwortlich einen Ausdruck der Daten, den ihnen ein Arbeitgeber ausgehändigt hat, über Jahrzehnte sicher verwahren, sondern können jederzeit über die ZED die über sie erfassten Daten anfordern.

Wem gehören die Daten und wer hat Zugang zu den Daten?

Wellhäußer: Die Daten gehören dem Arbeitgeber. Er ist letztlich auch verantwortlich für die Qualität seiner Eintragungen.

Der Arbeitgeber muss gemäß Gefahrstoffverordnung dem ärztlich tätigen Personal, das mit der Vorsorge betraut ist, jeder für die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortlichen Person sowie den Behörden, zur Kontrolle der Umsetzung der Dokumentationspflicht, Zugang zu dem Verzeichnis gewähren. Zudem muss er allen Beschäftigten und deren Vertretung (z.B. Betriebsrat oder Personalrat) Zugang zu den nicht personenbezogenen Daten ermöglichen. Letztlich haben dann die betroffe-



Im Interview (v.l.n.r.): Dr. Roger Stamm und Dr. Susanne Zöllner aus dem Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) sowie Dr. Harald Wellhäußer, Leiter des Kompetenz-Center „Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)

nen Arbeitnehmer einen Anspruch auf einen Auszug der über sie hinterlegten Daten beim Verlassen des Unternehmens.

Wie ist die Datenpflege in der ZED organisiert, wer kann aus dem Unternehmen auf die Datenbank zugreifen?

Zöllner: Ein Unternehmen, das die ZED nutzen möchte, registriert sich und legt auf diese Weise den „Grundstein“ für die anschließende Dokumentation. Handelt es sich beispielsweise um ein großes Unternehmen oder erscheint auch in kleineren Unternehmen eine Unterteilung bei der Datenanlage und -pflege sinnvoll, kann der Unternehmer strukturierte Untereinheiten definieren. Sowohl für den „Grundstein“ wie auch für alle angelegten Verzweigungen können Personen bestimmt werden, die bei den Eintragungen unterstützen, die Daten einsehen dürfen oder nur anonymisierte Ansicht erhalten sollen. So kann beispielsweise ein Leserecht für personenbezogene und Expositionsdaten für die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und ein Leserecht mit anonymisierter Ansicht für den Betriebsrat eingerichtet werden. Hier sind viele Szenarien denkbar und umsetzbar. Was sinnvoll erscheint und ggf. über Vereinbarungen innerhalb des Unternehmens geregelt wurde, entscheidet der Unternehmer als Verantwortlicher.

Entbindet die Dokumentation in der ZED von weiteren Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten?

Wellhäußer: Ein ganz klares Nein! Eine Dokumentation ersetzt keine Prävention. Sie ist nur dann notwendig, wenn es trotz aller Bemühungen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht gelungen ist, eine Gefährdung zu verhindern. Jeder Ausschluss von Gefährdungen ist für die Beschäftigten sinnvoller, als dass Informationen über die jeweilige Gefahrstoffhistorie dokumentiert werden müssen. Das besondere Augenmerk der für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlichen Personen muss also zunächst auf der Vermeidung der Gefährdung liegen und dann erst auf ihrer Dokumentation. Ist jedoch eine Gefährdung beim Umgang mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und fruchtbarkeitsschädigenden Gefahrstoffen

nicht auszuschließen und ist beispielsweise persönliche Schutzausrüstung notwendig, so muss eine personenbezogene Dokumentation im Sinne der Gefahrstoffverordnung § 14 Absatz 3 erfolgen.

Erfreulicher Weise trägt bei vielen Unternehmen das steigende Bewusstsein der mit der Dokumentation verknüpften Verpflichtungen aus der Gefahrstoffverordnung dazu bei, dass auch Verbesserungen in Prävention in Angriff genommen werden.

Warum sind gute Dokumentationen für die Unfallversicherungsträger wichtig?

Stamm: Auch die Unfallversicherer profitieren davon, dass die Daten gesichert und langfristig zur Verfügung stehen. Im Falle von Berufskrankheitenverfahren steht so ein weiteres „Puzzleile“ zur Verfügung, das genutzt werden kann, zu klären, ob bei Versicherte eine Berufskrankheit vorliegt. Darüber hinaus profitieren die Unfallversicherungsträger und natürlich die Beschäftigten davon, dass durch das steigende Bewusstsein für die Gefahren am Arbeitsplatz und der Ordnungslage sich vielfach die Situation der Versicherten verbessert, da ein verstärkter Fokus auf präventive Maßnahmen gesetzt wird.

Wie gestaltet sich die Vernetzung mit weiteren Angeboten der DGUV – beispielsweise dem Organisationsdienst nachgehender Untersuchungen (ODIN) und der Gesundheitsvorsorge (GVS)?

Wellhäußer: Auf Wunsch des Unternehmens können die an die ZED gemeldeten Daten für das Angebot nachgehender Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) durch ODIN bei der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie beziehungsweise der Gesundheitsvorsorge (GVS) bei der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse genutzt werden. Dieser Nutzung muss der Beschäftigte zustimmen. Entsprechende Formulare stehen im Portal der ZED zur Verfügung. Innerhalb der ZED kann der Wunsch zur Weitergabe der Daten an ODIN beziehungsweise GVS leicht vermerkt werden. Damit entfällt dann auch für den Unternehmer der Aufwand für eine gesonderte Meldung an ODIN beziehungsweise GVS.

Wie kann die ZED erreicht werden? Gibt es Hilfe zur Dokumentation in der ZED?

Zöllner: Die Datenbank selbst sowie zahlreiche hilfreiche Informationen sind im Internet einfach zu erreichen. Hier findet man bei Bedarf auch Ansprechpartner, die bei allen Fragen rund um die ZED gerne zur Verfügung stehen. Zum „Üben“ oder „Ausprobieren“ gibt es neben der eigentlichen Datenbank, in die ausschließlich valide Daten eingetragen werden sollten, eine Testversion. Für detaillierte, die Gefährdungsbewertung an spezifischen Arbeitsplätzen betreffende Fragen arbeiten die Unfallversicherungsträger darüber hinaus aktuell an Hilfestellungen für ihre Mitgliedsunternehmen. Diese werden in Kürze verfügbar sein.

Beitrag als PDF



Wichtige Links:

Die ZED kann im Internet unter folgender Adresse erreicht werden:
<https://zed.dguv.de>

Anforderungsformular zur Abfrage der gespeicherten Daten in der ZED:
<https://zed.dguv.de>

Regelwerk

Die TRGS 410 „Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B“ beschreibt im Detail, wann dokumentiert werden muss und auch, unter welchen Voraussetzungen auf eine Dokumentation verzichtet werden kann.
www.baua.de/

CMR-Stoffe

Die Gefahrstoffverordnung fordert eine personenbezogene Dokumentation des gefährdenden Umgangs mit krebserzeugenden (C, cancerogen), keimzellmutagenen (M, mutagen) und fruchtbarkeitsgefährdenden (R, reproduktionstoxisch) Stoffen der Kategorien 1 und 2. Nach GHS (dem global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien) werden diese Kategorien heute mit 1A und 1B bezeichnet.